



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main - Praunheim - gegründet 1920 e. V.

---

# Satzung

## der

# Freiwilligen Feuerwehr

# Frankfurt am Main

# Praunheim

# gegründet 1920 e.V.

---

**Anschrift:**  
Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

**Internet:**  
[www.feuerwehr-praunheim.de](http://www.feuerwehr-praunheim.de)  
**E-Mail:**  
[info@feuerwehr-praunheim.de](mailto:info@feuerwehr-praunheim.de)

**Bankverbindung:**  
Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 212 008



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main - Praunheim - gegründet 1920 e. V.

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
<b>Deckblatt Satzung</b>	<b>1</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 – Name, Sitz, Rechtsform</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 – Zweck des Vereines</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 – Mitglieder des Vereines</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>5</b>
<b>§ 7 – Mittel des Vereines</b>	<b>5</b>
<b>§ 8 – Organe des Vereines</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 – Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 – Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 – Vereinsvorstand und geschäftsführender Vorstand</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 – Geschäftsführung und Vertretung</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 – Kassenführung</b>	<b>9</b>
<b>§ 15 – Jugendfeuerwehr</b>	<b>9</b>
<b>§ 16 – Minifeuerwehr</b>	<b>9</b>
<b>§ 17 – Ehrungen</b>	<b>9</b>
<b>§ 18 – Auflösung des Vereines</b>	<b>9</b>
<b>§ 19 – Schlussbestimmung</b>	<b>10</b>

## Hinweis zur Satzung:

Die Satzung sieht, auch wenn es nicht ausdrücklich formuliert ist, das weibliche bzw. das männliche Geschlecht aller Funktionsinhaber vor.

---

### **Anschrift:**

Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

### **Internet:**

[www.feuerwehr-praunheim.de](http://www.feuerwehr-praunheim.de)  
**E-Mail:**  
[info@feuerwehr-praunheim.de](mailto:info@feuerwehr-praunheim.de)

### **Bankverbindung:**

Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 212 008



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main – Praunheim - gegründet 1920 e. V.

---

## § 1 – Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen  
"Freiwillige Feuerwehr Frankfurt am Main Praunheim gegründet 1920 e.V.",  
im folgenden „**Verein**“ genannt.
2. Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Frankfurt am Main.
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

## § 2 – Zweck des Vereines

1. Der Verein hat die Aufgabe
  - das Feuerwehrwesen der Stadt Frankfurt am Main zu fördern;
  - für den Brandschutzgedanken zu werben;
  - interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen;
  - die Jugendfeuerwehr und Minifeuerwehr zu fördern;
  - Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzaufklärung zu betreiben;
  - mit den am Brandschutz-Interessierten,
  - für Brandschutz verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammenzuarbeiten.
2. Der Verein
  - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - ist selbstlos tätig,
  - verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 3 – Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

1. den Mitgliedern der Einsatzabteilung (aktive Mitglieder);
2. den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;
3. den Mitgliedern der Minifeuerwehr;
4. den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung;
5. den passiven Mitgliedern (ehemalige Einsatzabteilung);
6. den fördernden Mitgliedern.

Mitglieder sind ab dem 17. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

## § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Antragsstellung und ist vom Vorstand zu bestätigen. Dem neuen Vereinsmitglied ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag eine Vereinssatzung auszuhändigen.  
Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von 4 Wochen kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Ablehnung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung  
Mitglieder der Einsatzabteilung sind solche, die gemäß den Bestimmungen der Branddirektion der Einsatzabteilung angehören.
3. Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr  
Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr wird in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt.  
Die Jugendordnung wird mit dem Aufnahmeantrag dem Jugendlichen bzw. einem Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
4. Mitgliedschaft in der Minifeuerwehr  
Die Aufnahme in die Minifeuerwehr wird in der Minifeuerwehrordnung geregelt.  
Die Miniordnung wird mit dem Aufnahmeantrag an einen Erziehungsberechtigten ausgehändigt.
5. Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung
  - Altersabteilung:  
Werden Angehörige der Einsatzabteilung und der passiven Abteilung die das 60. Lebensjahr erreicht haben. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem der aktiven Mitglieder gleich zu setzen.

---

### **Anschrift:**

Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

### **Internet:**

www.feuerwehr-praunheim.de  
**E-Mail:**  
info@feuerwehr-praunheim.de

### **Bankverbindung:**

Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 212 008



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main – Praunheim - gegründet 1920 e. V.

---

- Ehrenabteilung:  
Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung wird durch den Vorstand beschlossen. Die Person kann durch den Vorstand vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.
- 6. Mitglied der passiven Abteilung werden
  - Angehörige der Einsatzabteilung, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit nicht mehr den aktiven Dienst ausüben können,
  - Angehörige der Einsatzabteilung die auf eigenen Wunsch und mit Einverständnis des Vorstandes, aus dem aktiven Dienst ausscheiden. Der Mitgliedsbeitrag ist mit dem der aktiven Mitglieder gleich zu setzen.
- 7. Fördernde Mitglieder  
Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach §4, Abs.1.

## **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein
  - kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich an die in der Fußzeile angegebenen Adresse gekündigt werden.
  - endet mit dem Ableben des Mitgliedes.
  - endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden,
    - wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
    - die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
    - mit den Mitgliedsbeiträgen 24 Monate (zwei Jahresbeiträge) im Verzug ist.
  - Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. In allen Fällen hat der Auszuschließende die Möglichkeit vorher gehört zu werden. Ein Ausschluss ist zu begründen und dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung kann der Auszuschließende beim Vorstand schriftlich eine Entscheidung über den Ausschluss durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
2. Einsatzabteilung  
Aktive Mitglieder, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, werden durch die Wehrführung der Branddirektion gemeldet, um aus der Abteilung ausgeschlossen zu werden.  
In allen Fällen hat der Auszuschließende die Möglichkeit vorher gehört zu werden. Ein Ausschluss ist zu begründen und dem Auszuschließenden schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an die Wehrführung zulässig.
3. Jugendfeuerwehr  
Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird in der Jugendfeuerwehrrordnung geregelt.
4. Minifeuerwehr  
Der Ausschluss aus der Minifeuerwehr wird in der Minifeuerwehrrordnung geregelt.
5. Alters- und Ehrenabteilung  
Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes aberkannt werden.
6. Passive und fördernde Mitglieder -> Siehe §5, Abs. 1.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen der personenbezogenen Daten (Anschrift und Bankdaten bei Einzugsermächtigung) unverzüglich an unten in der Fußzeile stehende Adresse mitzuteilen.

## **§ 7 – Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
2. freiwillige Zuwendungen;
3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
4. Spenden
5. sonstige Einnahmen.

---

**Anschrift:**  
Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

**Internet:**  
[www.feuerwehr-praunheim.de](http://www.feuerwehr-praunheim.de)  
**E-Mail:**  
[info@feuerwehr-praunheim.de](mailto:info@feuerwehr-praunheim.de)

**Bankverbindung:**  
Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 212 008



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main – Praunheim - gegründet 1920 e. V.

---

## **§ 8 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung – Die Aufgaben werden im § 10 beschrieben;
2. der Vereinsvorstand – Die Aufgaben und Funktionen werden im § 12 beschrieben.
3. der geschäftsführende Vorstand – Die Aufgaben und Funktionen werden im § 13 beschrieben.

## **§ 9 – Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 3 genannten Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich und ist mindestens einmal im Jahr, unter der Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuberufen. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich an die in der Fußzeile stehende Adresse vorliegen.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten oder wenn das Interesse des Vereines es erfordert, ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte aufgeführt sein.
5. In Ausnahmefällen kann nur bei amtlichen und gesetzlichen Fristen die Einladungsfrist verkürzt werden. Dies muß in der Einladung begründet werden.

## **§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
2. die Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge;
3. die Wahlen:
  - des Vereinsvorstandes nach §12 dieser Satzung für 5 Jahre;
  - der Kassenrevisoren für 3 Jahre;
4. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für den Verein; ausgenommen Jugend- und Minifeuerwehr.
5. die Genehmigung des Berichtes der Kassenführung;
6. die Entlastung der Kassenführung und des Vorstandes;
7. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Ordnungen;
8. die Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
9. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§ 11 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Versammlung geschlossen und nach Vorstandsbeschluss unmittelbar neu eröffnet. Diese Versammlung ist dann ohne „Ein-Zehntel-Regelung“ beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Änderung der Satzung und Ordnungen bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines einzelnen mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
4. Die Vorstandsmitglieder, gemäß § 12, Abs. 2, werden offen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim zu wählen. Dieser Antrag ist für jedes zu wählende Vorstandsmitglied neu zu beantragen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Protokollanten und von einem anwesenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.
7. Bei Beschlüssen und Wahlen, die nur die Einsatzabteilung betreffen, sind nur die anwesenden aktiven Kameraden der Einsatzabteilung, Alters- und passiven Abteilung stimmberechtigt.
8. Steht die Wahl des Jugendwartes an, hat der Jugendgruppensprecher Vorschlagsrecht.

---

### **Anschrift:**

Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

### **Internet:**

[www.feuerwehr-praunheim.de](http://www.feuerwehr-praunheim.de)  
**E-Mail:**  
[info@feuerwehr-praunheim.de](mailto:info@feuerwehr-praunheim.de)

### **Bankverbindung:**

Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 212 008



# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main – Praunheim - gegründet 1920 e. V.

## § 12 – Vorstand und geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand hat die Aufgabe, für die Erreichung der Ziele dieser Satzung einzutreten, den Verein zu führen und zu verwalten. Er gliedert sich in den Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: -> wird gewählt von der:
  - dem Vorsitzenden Mitgliederversammlung
  - dem Wehrführer Einsatz-, Alters- und passiven Abteilung
  - dem stellv. Vorsitzenden ist Kraft Amtes der Wehrführer
  - dem stellv. Wehrführer Einsatz-, Alters- und passiven Abteilung
  - dem Kassenführer Mitgliederversammlung
  - dem stellv. Kassenführer Mitgliederversammlung
  - dem Schriftführer Mitgliederversammlung
  - dem stellv. Schriftführer Mitgliederversammlung
  - dem Gerätewart Einsatzabteilung
  - dem stellv. Gerätewart Einsatzabteilung
  - dem Vertreter der Altersabteilung Altersabteilung
  - dem Jugendfeuerwehrwart Einsatzabteilung
  - dem stellv. Jugendfeuerwehrwart Jugendfeuerwehrabteilung
  - dem Minifeuerwehrwart Einsatzabteilung
  - dem stellv. Minifeuerwehrwart Minifeuerwehrteam
  - den 3 Beisitzern Mitgliederversammlung
3. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Wehrführer = stellv. Vorsitzenden
  - dem stellv. Wehrführer
  - dem Kassenführer
  - dem Schriftführer
4. Die Stellvertreter haben mit Ausnahme des stellv. Wehrführers nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht.
5. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
6. Der Vertreter der Altersabteilung wird aus den Reihen dieser benannt und vertritt die Interessen der Altersabteilung im Vorstand.
7. Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Jugendfeuerwehr im Vorstand.
8. Der Minifeuerwehrwart vertritt die Interessen der Minifeuerwehr im Vorstand.
9. Die drei Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und werden für 3 Jahre gewählt. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
10. Der Vorstand kann sich eines Protokollanten bedienen (er hat kein Stimmrecht).
11. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall kann der Vorsitzende den stellvertretenden Wehrführer mit dieser Aufgabe beauftragen. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollant unterzeichnet werden muss.
12. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
13. Vorschläge zur Änderung der Satzung und Ordnungen und Änderungen von Amts wegen werden vom Vorstand erarbeitet.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung den Ausschlag.
15. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet eine Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt. In der Zwischenzeit kann vom Vorstand für dessen Aufgaben eine Person kommissarisch benannt werden. Personalunion ist hier möglich.

## § 13 – Geschäftsführung und Vertretung

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird der geschäftsführende Vorstand vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern zu unterschreiben und jedem Mitglied des Vereinsvorstandes zuzusenden ist.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder hat Alleinvertretungsrecht.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf.

---

### **Anschrift:**

Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

### **Internet:**

www.feuerwehr-praunheim.de  
**E-Mail:**  
info@feuerwehr-praunheim.de

### **Bankverbindung:**

Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 212 008





# Freiwillige Feuerwehr

Frankfurt am Main – Praunheim – gegründet 1920 e. V.

---

## § 14 – Kassenführung

Die Kassenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung, wird aber dieser beigelegt.  
Sie ist verbindlich und wird von der Mitgliederversammlung des Vereines verabschiedet.  
Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 15 – Jugendfeuerwehr

Die Ordnung der Jugendfeuerwehr Praunheim ist nicht Bestandteil dieser Satzung, wird aber dieser beigelegt.  
Sie ist verbindlich und wird von der Mitgliederversammlung des Vereines verabschiedet.  
Die Jugendordnung wird mit dem Aufnahmeantrag dem Jugendlichen bzw. Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

## § 16 – Minifeuerwehr

Die Ordnung der Minifeuerwehr Praunheim ist nicht Bestandteil dieser Satzung, wird aber dieser beigelegt.  
Sie ist verbindlich und wird von der Mitgliederversammlung des Vereines verabschiedet.  
Die Miniordnung wird mit dem Aufnahmeantrag an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

## § 17 – Ehrungen

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um und für den Verein erworben haben, können mit der Ehrenurkunde ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zwei-Drittel Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

## § 18 – Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf von mindestens 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Beschluss zur Auflösung kann dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten mit der Stimmenmehrheit von 3/4 der Anwesenden beschlossen werden. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die öffentlich-rechtliche Einsatzabteilung Freiwillige Feuerwehr Praunheim. Sollte sich auch die öffentlich-rechtliche Einsatzabteilung auflösen, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen der Stadtjugendfeuerwehr und der Stadtminifeuerwehr der Stadt Frankfurt am Main zu, die es gemäß Ihren Satzungen zu verwenden hat.

## § 19 – Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung der FF-Praunheim

am \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. März 1995 außer Kraft.

Unterschriften:

Frankfurt am Main den \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Vereinsvorsitzende

Wehrführer / Stellv. Vereinsvorsitzende

---

### **Anschrift:**

Freiwillige Feuerwehr Praunheim  
An der Bitz 20  
60488 Frankfurt am Main  
Tel: & Fax: 0 69 / 7 68 12 41

### **Internet:**

www.feuerwehr-praunheim.de  
**E-Mail:**  
info@feuerwehr-praunheim.de

### **Bankverbindung:**

Frankfurter Sparkasse  
Bankleitzahl: 500 502 01  
Kontonummer: 212 008